

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Ausbau der Würm in Dachau - Bauabschnitt Nord - zwischen Flusskilometer 3,730 und 3,805  
(südlich der Schleißheimer Straße, Höhe ehemaliges „Seeber-Gelände“)**

**Antragsteller: Stadt Dachau**

Die Stadt Dachau beabsichtigt, die Würm im Bereich südlich der Schleißheimer Straße naturnah auszubauen. Der gesamte Planungsumgriff umfasst eine Gewässerstrecke von ca. 180 Meter. Am 15.12.2022 erfolgte beim Landratsamt Dachau die Vorlage von Antragsunterlagen für den ersten Bauabschnitt „Nord“ zwischen Flusskilometer 3,730 und 3,805 mit einer Länge von ca. 75 Meter.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) dar. Der Ausbau soll auf Teilflächen der Grundstücke 1927 und 1924 der Gemarkung Dachau erfolgen. Die Maßnahme dient dem naturnahen Gewässerausbau der Würm im betroffenen Abschnitt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kleinräumigen naturnahen Ausbau eines bestehenden Gewässers. Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat der Unternehmensträger bzw. das beauftragte Planungsbüro im Rahmen des Wasserrechtsantrags Angaben nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt. Danach liegen besondere örtliche Gegebenheiten nach Nummer 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Das Vorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Würm.

Damit ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Die vom Planungsbüro getroffene Einschätzung, dass eine Prüfung der zweiten Stufe nicht erforderlich ist, ist nicht zutreffend.

Nach den vorliegenden Angaben ist die mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Boden und Denkmalschutz zu prüfen.

Nach fachlicher Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes München zur UVP-Vorprüfung sind keine negativen Auswirkung auf das Überschwemmungsgebiet der Würm zu erwarten.

Ebenso sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen über das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befand sich auf Fl.-Nr. 1927 eine Altlastenfläche, welche vollumfänglich saniert und aus dem Altlastenkataster entfernt werden konnte.

Östlich der Würm grenzt das Vorhabensgebiet an die bestehende Altlastenfläche Flurnummer 1921/8 der Gemarkung Dachau an. An der Grenze zwischen den Flurnummern 1924 und 1921/8 im Bereich der Böschungsoberkante wurden Hilfwerte für spezifische Schadstoffe (PCB, Arsen und Barium) überschritten.

Als Teil eines Baumschutzbereiches entlang der Würm waren in diesem Bereich weitere Untersuchungen entsprechend dem ergänzenden Sanierungskonzept vom 05.08.2019 vorgesehen. Die Untersuchung im o.g. Baumschutzbereich aufgrund fehlender Kampfmitteltechnischer Freimessung zurückgestellt. Die Flurnummer 1921/8 ist somit weiterhin Teil des Altlastenkatasters. Die Planung sieht in diesem Bereich die Rodung von Ufergehölzen und nur geringfügige Geländeänderungen vor.

Mögliche Umweltauswirkungen hierzu können im Verfahren durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder minimiert werden.

Eine Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes ist nicht erkennbar. Denkmalgeschützte Gebäude werden vom Vorhaben nicht verändert. Der Umgriff des bestehenden Bodendenkmals „Schleißheimer Kanal“ ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Die durch das Planungsbüro vorgelegten Angaben werden auch durch die fachlichen Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, des Wasserwirtschaftsamtes München und der Unteren Naturschutzbehörde gestützt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher durch das Vorhaben nicht erkennbar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Es ist dabei daraufhin zu weisen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landratsamt Dachau

Held  
Verwaltungsamtmann